

Teil II. Die Erweiterte Kollektive Lizenz im Spannungsfeld zwischen Exklusivität und Einschränkung

§ 3 Problemstellung

Seit jeher ist eine klare dogmatische Einordnung der EKL mit Schwierigkeiten verbunden gewesen. Zwar ist unumstritten, dass das Modell eine gewisse beschränkende Wirkung – zumindest für außenstehende Rechteinhaber – entfaltet, doch eine Zuordnung des Modells zu einer bestimmten Kategorie von „Schranken“ lässt sich nicht so leicht bewerkstelligen. Die Tatsache, dass eine *Vereinbarung* zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Nutzer „Auslöser“ der EKL ist, verhilft dem Modell zu einer nicht zu unterschätzenden *psychologischen Wirkung* – dies gerade auch aus einer rechtspolitischen Perspektive.⁵²⁶

Eine völlig neue Sichtweise auf die dogmatische Einordnung der EKL entstand in Folge der Umsetzung der InfoSoc-RL. Ursächlich war ein in die InfoSoc-RL aufgenommener *Erwägungsgrund* (18), der besagt, dass „die Richtlinie nicht die Regelungen der betroffenen Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Rechten, beispielsweise der Erweiterten Kollektiven Lizenzen“ berührt. Die von skandinavischer Seite verstandene Einordnung der EKL als Instrument für die „Verwaltung von Rechten“ schien dem Modell den „Schrankencharakter“ zu nehmen, was wiederum die Beurteilung der EKL im Lichte des europäischen und internationalen Rechts zu beeinflussen scheint.

Dieser bis heute bestehenden unscharfen Klassifizierung der EKL soll im Rahmen der vorliegenden Arbeit entgegengetreten werden. Dabei wird die These aufgestellt, dass die EKL das ausschließliche Recht eines Rechteinhabers beschränkt und darum in die Reihe anderer „Schranken“ einzuordnen ist. Als Ausgangspunkt wird dabei zunächst ein rein dogmatischer Ansatz gewählt, indem – losgelöst von höherrangigen Vorgaben und zugrundeliegenden Rechtfertigungen – die *EKL im Spannungsfeld zwischen urheberrechtlicher Ausschließlichkeit und Einschränkung* gespiegelt wird.

526 Riis, *Enerettigheder og vederlagsrettigheder*, S. 106; SCHOVSBO, *Immaterialretsaftaler*, S. 274.

Dazu ist in einem ersten Schritt zu klären, was Ausschließlichkeit bzw. Exklusivität eigentlich bedeutet, mithin was das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht inhaltlich erfasst. In einem zweiten Schritt soll nach irgendwie gearteten Begrenzungen dieser Ausschließlichkeit gesucht werden, die dann zu definieren und zu kategorisieren sind. Anschließend kann eine eingehende Untersuchung der EKL erfolgen. Diese soll nicht nur ihre Struktur, ihre einzelnen Voraussetzungen, ihre praktische Umsetzung und ihre dogmatische Einordnung vertieft behandeln, sondern auch ihre Stellung im europäischen und internationalen Recht einer kritischen Prüfung unterziehen.